



VII. 2
549. 6

Pa. 73.
2.



EDICT,

daß sämtlichen

Kosamentier = Sewercken

in denen Königl. Preußischen Landen,

neben ihren

gewöhnlichen Stühlen,

auch

Band = Mühlen,

dergleichen in der Schweiz üblich, anzulegen,

und darauf zu arbeiten verstattet,

auch denen, auf solchen Band = Mühlen arbeitenden

Gesellen und Lehr-Burschen solches an ihrer Zunftmäßigkeit

unschädlich seyn und keinen Vorwurf machen, vielmehr solcher

bishero noch beybehaltene

Sewercks = Weißbrauch

in sämtlichen Königl. Landen gänglich abgeschaffet seyn solle.

De Dato, Berlin den 18. Julii 1749.



Magdeburg,

Druckts Nicolaus Günther, Königl. Preuß. privil. Hof- = Buchdrucker.



Wir Friderich, von Gottes Gnaden König

in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erzkämmerer und Chur-Fürst, Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien, Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, wie auch der Graffschaft Glas, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Rakeburg, Ost-Friesland und Moeris, Graf zu Hohenollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravensstein, der Lande Hostenck, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda etc. etc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: daß, nachdem Wir denen in Unserm Königreiche und sämtlichen Ländern befindlichen zünftigen Vortemvireken oder Pösamens-

famentier-Gewercken durch die seit Anno 1735. denenselben allergnädigst verliehene und von allen Handwercks-Mißbräuchen geäuberte General-Privilegia und Gülde-Briefe Art. VIII. die Verfertigung von allerhand goldenen, silbernen reichen, seidenen und andern Bändern, von Floret, Cameel-Haare, oder wovon sie sonst seyn mögen, auf Stühlen zu weben privative zugeeignet, aus der Erfahrung aber wahrgenommen haben, daß weilen es damit auf den Stühlen sehr langsam zugehet, und die dazu erforderliche viele Leute, den aus dem Band-Fabriciren sonst wohl zu hoffenden billigen Vortheil wieder verzehret, folglich die Posamentierer, da die Ausländische, sonderlich Schweizerische und Holländische auf Band-Mühlen gefertigte Bänder ungleich wohlfeiler geliefert, und daher häufig in Unsere Lande eingeführet und verkaufet werden, mit ihren auf Stühlen gewebten Bändern mit denen fremden Band-Händlern nicht Markt halten, noch aufkommen können: Wir aber vor einen, dem gemeinen Wesen schädlichen Handwercks-Mißbrauch halten, diejenige Mittel, welche zu Erhaltung eines wohlfeilen Preises, der im Lande unentbehrlichen Waaren reichen, darum, weilen sie etwa durch Pollicey-Gesetze ausländischer Staaten vor unzüftig und anstößig gehalten werden, nicht zur Hand zu nehmen, und derselben Gebrauch Uns nicht zu Nuße zu machen, und dannenhero dergleichen noch unter die Handwercks-Mißbräuche gehörige Anstalten, in Unsern Landen nicht weiter geduldet wissen wollen; Als sehen, ordnen und wollen Wir hiermit und Kraft dieses, daß denen sämtlichen, in Unsern Königlichen ausser- und innerhalb Teutschen Reichs belegenen Landen und darinnen befindlichen zünftigen Posamentierern und Vortenwürckern, neben ihren sonst gewöhnlichen Stühlen frey stehen und erlaubt seyn solle, derer in der Schweiz und auch, theils heimlich, theils öffentlich in Holland und andern Orten üblichen Band-Mühlen anzulegen, darauf ihren eigenen Gutfinden nach, öffentlich zu arbeiten, Gesellen zu fordern, und Lehr-Jungen darauf mit anzunehmen, auch so wohl die Meister, als Gesellen und Lehr-Jungen, so auf dergleichen Band-Mühlen zu arbeiten sich anschicken, in allen Unsern Königlichen Landen in- und ausserhalb Teutschen Reichs, vor allewege zünftig, und bey Vermeydung fiscalischer Strafe nicht vor Handwercks-anstößig gehalten, noch solches ihnen zum Vorwurf gereichen, jedennoch aber auch fremde und ausländische einwandernde Posamentier-Gesellen, wenn sie auf dergleichen Band-Mühlen zu arbeiten sich etwa nicht anschicken wolten, gleichfalls nicht vor anstößig noch deswegen alleine ungefordert weggewiesen werden sollen.

Gleichwie

Gleichwie Wir nun diese Unsere allergnädigste Willens-
Meynung in Unsern Königlichen Landen überall bekandt zu ma-
chen, und zu Jedermanns Wißenschaft zu bringen, durch gegen-
wärtiges allgemeines Edict hiermit allergnädigst befehlen;

Als haben Unsere Krieger- und Domainen-Cammern,
Magistrate, Posamentier- oder Bortenwürcker-Gülten, sich
darnach durchgehends zu achten, und so viel respective an ih-
nen ist, darüber mit Ernst und Nachdruck zu halten.

Urkundlich haben Wir dieses Edict höchst eigenhändig un-
terschrieben, und mit Unserm Königlichen Innsiegel bedrucket
lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 1sten Julii
1749.

Friderich.



H. v. Dierck. F. v. Happe. A. F. v. Boden. C. v. Marschall. A. F. v. Blumenthal. H. C. v. Ratt.

Kg 4227

II 2°

Retro V

(II)



(8) 5b.

mt





EDICT,

daß sämtlichen

Höfamentier = Mühlen

in denen Königl. Preussischen Landen,

neben ihren

lichen Stühlen,

auch

= Mühlen,

Schweißüblich, anzulegen,

zu arbeiten verstattet,

den Band = Mühlen arbeitenden

den solches an ihrer Zunftmäßigkeit

den Vorwurf machen, vielmehr solcher

so noch beybehaltene

S = Weisbrauch

den gänzlich abgeschaffet seyn solle.

Berlin den 18. Julii 1749.



Magdeburg,

Königl. Preuss. privil. Hoff = Buchdrucker.

